



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SEITE 1 | 2

### 1. VERTRAGSSCHLUSS

Angebote von fancy artists management e.U., Inhaberin Mag. Sandra Eder, Vertreterin der BAD POWELLS, nachstehend BP genannt, sind freibleibend. Der Vertrag zwischen Veranstalter und BP kommt zustande, wenn BP die schriftliche Buchungsanfrage des Veranstalters in schriftlicher Form annimmt.

### 2. GAGE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / ABGABEN & STEUERN

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Gage zzgl. des gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatzes (nachstehend Gage). Der Veranstalter zahlt die Gage gegen Rechnungslegung bis spätestens 14 Tage nach dem Auftritt (Zahlungseingang) auf das Konto von BP.

(2) Kommt der Veranstalter mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1 Prozent pro Monat zu zahlen.

(3) Die Vergütung ist auch dann fällig, wenn der Auftritt vom Veranstalter abgebrochen wird.

(4) Zur Vorschreibung gelangende Steuern und Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Steuern und Abgaben (GEMA, AKM, Ausländersteuer, etc.) zu entrichten, soweit es sich nicht um persönliche Steuern der einzelnen Künstler handelt. Diese ausgenommen, entbindet der Veranstalter die Künstler von allen Verpflichtungen.

### 3. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

(1) Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass am Veranstaltungstermin und -ort eine geeignete und fertige Spielstätte rechtzeitig zur Verfügung steht und diese für den An- und Abtransport der von BP gestellten Ausrüstung frei und zugänglich ist.

(2) Der Veranstalter gewährleistet, dass eine Zufahrtsmöglichkeit für PKW und/oder einen Klein-LKW (3,5 t, Länge 6,5 m, Breite 2,05 m, Höhe 2,8 m) für die Anlieferung der von BP mitgebrachten Technik und Instrumente offen gehalten wird. Der Ladeplatz darf maximal 50 Meter von der Bühne entfernt sein.

(3) Die angegebenen Mindestbühnenmaße und der Technical Rider von BP sind vom Veranstalter einzuhalten.

(4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass gesicherte Abstellplätze für alle Fahrzeuge von BP, allfällige Zufahrts- bzw. Eintrittsgenehmigungen sowie die notwendigen Akkreditierungen in ausreichender Anzahl rechtzeitig zur Verfügung stehen und den Künstlern/Technikern kostenfrei übergeben werden.

(5) Sofern nicht die von BP angebotene Bühnentechnik (z.B. Ton- oder Lichanlage) verwendet wird, trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass die verwendeten Anlagen dem Technical Rider von BP und dem üblichen technischen Standard entsprechen. Er sorgt insbesondere für eine angemessene, verzerrungsfreie Beschallungsanlage sowie eine technisch funktionstüchtige Lichanlage (inkl. mind. einer Betreuungsperson). Der Veranstalter sorgt dafür, dass alle rechtlichen, technischen oder sonstigen Voraussetzungen (z.B. lärm- und brandschutztechnische Genehmigungen oder Maßnahmen) erfüllt werden. Kommt es bei Nutzung von Fremdtechnik zu erheblichen technischen Störungen, die eine Durchführung der Veranstaltung für BP unzumutbar machen, ist BP zum Rücktritt bzw. zum Abbruch des Auftritts unter Aufrechterhaltung der Gegenforderung berechtigt.

(6) Der Veranstalter stellt sicher, dass mindestens zwei Stunden für den Aufbau der Instrumente und den Linecheck zur Verfügung stehen, der vor dem Einlass des Publikums beendet sein muss.

(7) Der Veranstalter sorgt bei der Planung der Soundcheck- und Auftrittzeiten für eine insgesamt möglichst kurze Präsenzzeit von BP (Zeitspanne ab Ankunft und Aufbau bis Ende der Darbietung).

(8) Der Veranstalter trägt die Haftung für die Sicherheit von BP und seiner Hilfskräfte sowie für die von BP mitgebrachten Gegenstände während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort. Er haftet für alle Schäden am Veranstaltungsort, auf der Bühne, beim FOH Pult und Monitormischpult sowie auf den von ihm organisierten Transportwegen - insbesondere wegen Beschädigung, Diebstahls von Equipment und/oder persönlicher Gegenstände von BP. Die Haftung erstreckt sich auch auf Verletzungen von Besuchern oder deren Eigentum während der Veranstaltung.

(9) Der Veranstalter teilt BP vor Vertragsabschluss mit, in wessen Namen (Endkunde) und für welchen Zweck die Veranstaltung stattfindet.

(10) BP gestattet dem Veranstalter, während des Auftritts Foto-, Ton- und Videoaufzeichnungen des Künstlers herzustellen.

Eine Veröffentlichung und Verbreitung der Aufnahmen sind nur nach Zustimmung von BP zulässig. Der Veranstalter verpflichtet sich im Gegenzug, BP kostenlos eine vollständige Kopie aller audiovisuellen Aufnahmen anzufertigen und auszuhändigen. BP ist in diesem Falle berechtigt, diese Aufnahmen zur uneingeschränkten Eigenwerbung zu nutzen.

(11) Außerhalb Wiens übernimmt der Veranstalter die Buchung und Zahlung von Hotelzimmern am Auftrittsort für BP/DJ/Techniker in einem \*\*\*\*Hotel in Einzelzimmern mit Dusche, WC und Frühstück. Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens 14 Tage vor dem Auftrittstermin Name, Ort, und Adresse des Hotels mitzuteilen. Das Hotel soll in 10 Minuten Gehweite zum Auftrittsort liegen. Sollte dies wegen der lokalen Gegebenheiten nicht möglich sein, so hat der Veranstalter für einen geeigneten Transfer zu sorgen.

(12) Bei Open Airs hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Musiker und Equipment wettergeschützt sind. Seiten- und Rückwände sowie Dach der Bühne sind so zu konstruieren, dass sie Regen und Wind abhalten. Für den Notfall haben Planen bereitzuliegen, mit denen das Equipment in kurzer Zeit abgedeckt werden kann.

Sollte die Außentemperatur weniger als +5 Grad Celsius betragen, ist außerdem für eine angemessene Beheizung der Bühne und des FOH-Platzes durch eine für alle Musiker/Techniker ausreichende Anzahl an Heizmitteln (wie Heizkanonen, Hochleistungs-Heizstrahler oder Heizschlangen) zu sorgen, da sich die Instrumente bei niedrigen Temperaturen verstimmen, Finger und Gelenke steif werden und damit nicht die gewohnte Qualität von Musik und Show garantiert werden kann bzw. im Härtefall ein Auftreten gar nicht möglich ist.

(13) Abbau und Abtransport des Equipments erfolgt bis spätestens eine Stunde nach Ende des Auftritts von BP. Bei längerem Aufenthalt vor Ort werden dem Veranstalter EUR 100,00 (zzgl. 20% USt.) pro Stunde in Rechnung gestellt.

Bei etwaiger Nutzung der Tonanlage von BP durch einen DJ werden für 4 Stunden nach Ende des Auftritts des Künstlers EUR 300,- (zzgl. 20% USt.) in Rechnung gestellt.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SEITE 1|2

### 4. Garderoben & Catering

Das Wohlbefinden von BP ist Basis für einen gelungenen Auftritt. Der Veranstalter stellt BP dazu folgende Dinge zur Verfügung:

(1) Eine Garderobe, deren Größe der Personenzahl von BP angemessen ist und die exklusiv von BP genutzt wird. Sie ist ausreichend beleuchtet, beheizt und/oder belüftet, abschließbar und liegt in unmittelbarer Nähe zu einem WC. Keine angemessene Garderobe sind Küchenräume, Abstellkammern, Personalaufenthaltsräume, Lagerhallen. Die Garderobe ist ausgestattet mit einem großen Spiegel, einem Garderobenständer und ausreichend gemütlichen Sitzgelegenheiten.

(2) Ein ausreichendes Catering für BP/DJ/Techniker während des gesamten Aufenthaltes vor Ort. Das Catering umfasst: Eine warme, vollwertige Mahlzeit pro Person (auch vegetarische Auswahl) bis spätestens 120 Minuten vor dem ersten Auftritt von BP. Als warme Mahlzeit gilt ein gutbürgerliches Menü mit Vorspeise, Hauptspeise und Dessert. Darüber hinaus stellt der Veranstalter in der Garderobe ab Ankunft bis Abreise von BP/ DJ/Techniker durchgängig Kaffee, ausreichend Mineralwasser, Säfte, Wein, Bier, Süßigkeiten und Obst zur Verfügung. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass BP die zur Verfügung gestellten Mahlzeiten an einem ruhigen, angemessenen Platz einnehmen können und diese zur vereinbarten Zeit frisch zubereitet und serviert werden. Auf das Vorhandensein aller für den Verzehr benötigten Gegenstände wie Flaschenöffner, Korkenzieher, Gläser, Teller, Besteck und Servietten ist zu achten.

(3) Bei Ankunft prüft BP zusammen mit einem Vertreter des Veranstalters die Garderobenräume auf unter Ziffer 4.1 beschriebenen Zustand, Einrichtung und Bestückung. Im Falle von Mängeln ist BP nach erfolgreichem Ablauf einer Nachbesserungsfrist von 60 Minuten berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Gagenforderung vom Auftritt zurückzutreten.

### 5. RECHTE VON BP

(1) Alle das Konzert betreffenden Rechte verbleiben bei BP. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Leistungsschutz-, Urheber-, und Persönlichkeitsrechte.

(2) BP ist berechtigt, das Konzert mitzuschneiden und Tonträger und Bildaufzeichnungen herzustellen und auszuwerten bzw. herstellen und auswerten zu lassen.

(3) BP ist in der künstlerischen Gestaltung des Auftritts frei. Dem Veranstalter sind deren Stil und deren Art bekannt.

### 6. AUSFALL DES AUFTRITTS

(1) Dem Veranstalter steht das Recht zur Kündigung des Vertrags zu. Die Kündigung hat gegenüber BP schriftlich zu erfolgen.

(2) Bei Ausfall des Auftritts durch Kündigung des Veranstalters oder einem anderen durch den Veranstalter verschuldeten Grund bleibt der Veranstalter bei Kündigung bis 4 Monate vor Veranstaltungstermin zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes von 50% der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Erfolgt die Absage später, so hat der Veranstalter die volle vereinbarte Vergütung als pauschalierter Schadenersatz zu zahlen.

(3) Im Falle einer Verschiebung der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmung wegen COVID-19 verpflichtet sich der Veranstalter unverzüglich einen Ersatztermin innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall werden 30% der vereinbarten Gage als Anzahlung durch BP gleich in Rechnung gestellt, diese Zahlung wird bei Absage der verschobenen Veranstaltung durch den Veranstalter von BP als Stornogebühr einbehalten. Die Differenz - siehe 6.(2) Ausfall des Auftritts - wird nachverrechnet.

(4) Dem Veranstalter wird der Nachweis, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, nachgelassen. BP bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens im jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

(5) Bei Ausfall des Auftritts durch Absage aufgrund eines Verschuldens von BP oder einem von BP zu vertretenden Grund ist BP maximal bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung haftbar. Sämtliche Ansprüche darüber hinaus sind ausgeschlossen.

(6) Ist BP durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert, so hat BP den Veranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Als höhere Gewalt gelten neben Erkrankung eines Künstlers z.B. auch Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse oder Naturkatastrophen. Die Leistungspflicht von BP und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall. BP ist bemüht, umgehend einen geeigneten Ersatz zu finden.

(7) BP ist berechtigt den Auftritt vorzeitig zu beenden, wenn eine weitere Darbietung unzumutbar ist. Eine derartige Unzumutbarkeit ist exemplarisch in folgenden Fällen gegeben: Körperliche, tätliche Angriffe auf ein Mitglied, einen Techniker oder Angehörigen von BP während der Veranstaltung, Zuschauerausschreitungen, mangelhafte Bühnenausstattung, erhebliche Sicherheitsmängel, unzureichende technische Voraussetzungen etc. In einem derartigen Fall bleibt die volle Vergütungspflicht des Veranstalters bestehen.

### 7. HAFTUNG

Für Schadenersatzansprüche haften BP nur, soweit ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sie haften auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten beruht. Der Haftungsausschluss für Fälle einfacher Fahrlässigkeit findet bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit keine Anwendung.

### 8. SONSTIGES

(1) Sonstige Bedingungen sind dem schriftlichen Angebot und Vertrag für den Auftritt von BP zu entnehmen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, strengstes Stillschweigen über sämtliche Bedingungen des Vertrages gegenüber Dritten zu bewahren. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berühren den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht.

(3) BP ist bis auf Widerruf berechtigt, die Veranstaltung unter Namensnennung des Veranstalters auf den jeweiligen Homepage und in sozialen Medien anzuführen.

(4) Ein etwaiger Pacht-, Besitz- und Direktionswechsel etc. führen nicht zur Aufhebung dieses Vertrages.

(5) Alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Wien sachlich berufenen Gerichts.